

# Sportverein TuS "Schwarz- Weiß" Bismark e. V.

## **SATZUNG**

(in der von der Mitgliederversammlung am 22. Februar 2002 beschlossenen Fassung)

### § 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen " TuS `Schwarz- Weiß`". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz eingetragener Verein in der Kurzform " e. V. ".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Bismark.

### § 2 Zweck und Ziele des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein bezweckt die Förderung und Verbreitung des Sports. Diesen Zweck verwirklicht er durch die Gewährleistung und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen seiner Mitglieder und die regelmäßige Nutzung und sorgsame Behandlung der ihm zur Verfügung stehenden Sportanlagen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch, konfessionell und rassisch neutral.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Die Erstattung von Auslagen bleibt davon unberührt. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes oder von öffentlich- rechtlichen Körperschaften dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Gliederung des Vereins

(1) Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis nach Sportarten in Sektionen. Ihnen gehören diejenigen Vereinsmitglieder an, die die entsprechende Sportart betreiben. Die Bildung und Auflösung von Sektionen bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

(2) Die Sektionen regeln alle mit der von ihnen betriebenen Sportart zusammenhängenden Angelegenheiten selbständig und in eigener Verantwortung. Sie sind insbesondere berechtigt, über die Verwendung der Sektionsmittel zu entscheiden, soweit dem das Interesse des Vereins nicht entgegensteht. Sie kommen für ihre Aufwendungen, soweit nicht durch den Verein anders bestimmt, eigenständig auf.

(3) Organe der Sektion sind

- a) die Sektionsversammlung und
- b) der Sektionsvorstand.

(4) Der Sektionsvorstand besteht mindestens aus

- a) dem Sektionsleiter,
- b) seinem Stellvertreter und
- c) dem Kassenwart.

Der Sektionsleiter, bei Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt die Sektion gegenüber dem Verein.

(5) Der Sektionsvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Sektionsversammlung gewählt.

### § 5 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt e. V. an, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Die Mitgliedsbeiträge zum Landessportbund trägt der Verein.

#### § 6 Mitgliedschaft im Verein

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann aktiv, fördernd oder als Ehrenmitgliedschaft bestehen.
- (2) Aktive Mitglieder sind diejenigen, die sich regelmäßig an sportlichen Veranstaltungen des Vereins beteiligen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind diejenigen, die ohne sportliche Aktivität den Vereinszweck durch Zahlung der Mitgliedsbeiträge und in sonstiger Weise unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind diejenigen, die sich um die Förderung des Sports im Verein oder der Sektion besonders verdient gemacht haben und deswegen zum Ehrenmitglied ernannt worden sind.

#### § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das dritte Lebensjahr vollendet hat. Mitglied des Vereins können auch juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung vorzulegen, die endgültig darüber entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung der Aufnahmegebühr und Eintragung in das Mitgliederverzeichnis. Das Mitglied erhält alsbald den Mitgliedsausweis und ein Exemplar dieser Satzung.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Die Ernennung kann auf diese Weise aus wichtigem Grund wieder aufgehoben werden.

#### § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes, bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter, an den Vorstand. Die Erklärung muss bis zum 30. September eingegangen sein und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft

a) die ihm auf Grund der Satzung oder der Beschlüsse der Organe des Vereins obliegenden Pflichten verletzt,

b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins erheblich schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins grob unsportlich verhält oder

c) mehr als drei Monate mit der Leistung von Beiträgen oder der Erfüllung sonstiger Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand geraten ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der letzten Mahnung, die einen Hinweis auf den Ausschluss enthalten muss, leistet.

Der Mahnung bedarf es nicht, wenn das betreffende Mitglied infolge fehlender Mitteilung seiner gegenwärtigen Anschrift länger als drei Monate für Postsendungen nicht erreichbar ist.

(4) Der Ausschluss geschieht durch Vorstandsbeschluss mit 2/3- Mehrheit nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes.

(5) Das Mitglied kann gegen diesen Beschluss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch eingeschriebenen Brief, im Falle postalischer Unerreichbarkeit nach Veröffentlichung in einem regionalen Mitteilungsblatt, schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Der Vorstand hat binnen sechs Wochen nach Eingang der Beschwerde eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## § 9 Rechte der Mitglieder

(1) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt,

a) stimmberechtigt an den Beratungen und Abstimmungen der Mitgliederversammlungen und der Versammlungen der Sektion, der sie angehören, teilzunehmen. Das Stimmrecht steht nur Mitgliedern zu, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben,

b) in der von ihnen gewünschten Sportart am Trainingsbetrieb und ihrem Leistungsvermögen entsprechend am Wettkampfbetrieb sowie an allen Veranstaltungen ihrer Sektionen und des Vereins teilzunehmen,

c) die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen, Sportanlagen und -geräte nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu nutzen und

d) bei Sport- und Wegeunfällen die Leistungen der für solche Fälle vom Verein abgeschlossenen Versicherung in Anspruch zu nehmen.

(2) Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins unentgeltlich teilzunehmen.

### § 10 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet,

a) die Satzung des Vereins, die Beschlüsse seiner Organe sowie die Beschlüsse des Landessportbundes und seiner Fachverbände für die jeweilige Sektion, der die Mitglieder angehören, zu befolgen,

b) die Beschlüsse und Anordnungen der Organe der Sektion, der die Mitglieder angehören, zu befolgen, soweit nicht Vereinsbestimmungen entgegenstehen,

c) die festgelegten Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu leisten und

d) regelmäßig und nach besten Kräften an den sportlichen Veranstaltungen der Sektion, insbesondere am Trainings- und Wettkampfbetrieb mitzuwirken.

(2) Für Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder entfällt die Pflicht zur Mitwirkung an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

### § 11 Beiträge und Haushaltsführung

(1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand ermittelt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Näheres zur Beitragsermittlung und zur Haushalts- und Kassenführung regelt die Finanzordnung des Vereins.

(3) Die Kontrolle der Haushalts- und Kassenführung obliegt den dazu bestellten Kassenprüfern, die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie prüfen die Buchführung und den Kassenbestand des Vereins mindestens einmal jährlich, erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des Vorstandes.

## § 12 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

## § 13 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im zweiten Halbjahr statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/ 10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Bekanntmachung der Einberufung geschieht durch Veröffentlichung in einem öffentlichen regionalen Mitteilungsblatt und zusätzlich durch Aushang in den vom Verein regelmäßig genutzten Räumlichkeiten.

(4) Anträge auf Satzungsänderung sind nur zulässig, wenn sie rechtzeitig vor der Einberufung schriftlich beim Vereinsvorsitzenden eingegangen und mit der Einberufung bekannt gemacht worden sind. Über die Zulassung von sonstigen Anträgen zur Tagesordnung, die nach Veranlassung der Einberufung, spätestens jedoch bis zur Eröffnung der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vereinskassenwartes,
- d) Abberufung, Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- e) Wahl der Kassenprüfer,
- f) Festsetzung des Grundbeitrages,
- g) Festsetzung von Umlagen in besonderen Fällen,
- h) Erlass und Änderungen der Satzung und der Finanzordnung,
- i) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in den satzungsmäßig vorgesehenen Fällen,
- j) gestrichen
- k) Beschlussfassung über Anträge gemäß Tagesordnung, soweit die Entscheidung darüber nicht dem Vorstand obliegt,
- l) Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über den Anlass ihrer Einberufung.

#### § 15 Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- (3) Die Abstimmung geschieht offen und durch Handzeichen, wenn nicht mindestens 1/ 3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder etwas anderes verlangt.
- (4) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 3/ 4 der gültigen Stimmen.
- (5) Bei Wahlen ist von mehreren Kandidaten für dasselbe Amt derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern des Vereins, darunter
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) seinem Stellvertreter und
  - c) dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand ist für die ihm durch Satzung oder Finanzordnung übertragenen und alle sonstigen Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung unterliegen.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Bei seiner Wahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung dauert seine Amtsperiode bis zur nächsten, nach Ablauf des vorgenannten Zeitraumes folgenden, ordentlichen Mitgliederversammlung an.
- (5) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen:
  - a) die Sektionsvorsitzenden,

b) weitere Personen.

(6) Die weiteren Einzelheiten seiner Tätigkeit kann der Vorstand durch eine Geschäftsordnung regeln.

#### § 17 Haftung des Vereins

(1) Die sportliche Betätigung der Mitglieder geschieht auf eigene Gefahr.

(2) Die Haftung des Vereins für Schäden, die seinen Mitgliedern oder Dritten im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit entstehen, ist ausgeschlossen, soweit diese Risiken nicht durch die Sachversicherung des Vereins abgedeckt sind.

#### § 18 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses noch amtierenden Vorstandsmitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks oder seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen in dieser Reihenfolge an

a) die Stadt Bismark oder

b) eine andere steuerbegünstigte Körperschaft,

die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, zum Beispiel zur Förderung und Pflege des Sports, zu verwenden hat.

#### § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 5. Dezember 1997 beschlossen worden. Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.